

Kausalitätsprüfung im Strafrecht

Prof. Dr. sc. JOHN LEKSCHAS,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

RUDI BECKERT und Dr. ROLF SCHRÖDER,

Richter am Obersten Gericht

Seit Jahren werden Probleme der Kausalität in der Strafrechtswissenschaft und -praxis diskutiert, vertieft und auch kritisch angesprochen. Nicht immer hat es zu einzelnen Fragen einheitliche Auffassungen gegeben. Schon 1968 sprachen H. Hörz/W. Griebel/A. Lutzke von dem ständigen Bemühen, die Kausalität neu zu durchdenken und die neuesten Erkenntnisse der marxistischen Philosophie für die Strafrechtspflege nutzbar zu machen.¹ Eine beachtliche Zahl von Veröffentlichungen gab es, und zwar sowohl gerichtliche Entscheidungen als auch wissenschaftliche Beiträge von Philosophen und Juristen.² Hieran knüpfen wir an, ohne uns das Ziel zu stellen, den Wissensstand auf dem Gebiet der Kausalität eingehend zu analysieren. Einige Entscheidungen machen den gegenwärtigen Stand der Rechtsanwendung deutlich; sie zeigen die Fortschritte unserer Erkenntnisse, verschweigen aber auch nicht die noch zu lösenden Fragen.

Grundsätze der Kausalitätsprüfung

Die Rechtsprechung muß von den Erkenntnissen der marxistischen Philosophie über das Wesen der Kausalität als einer objektiven Realität ausgehen. Zum Inhalt und Wesen der Kausalität hat F. Engels dargelegt: „Das erste, was uns bei der Betrachtung der sich bewegenden Materie auffällt, ist der Zusammenhang der Einzelbewegungen einzelner Körper unter sich, ihr *Bedingsein* durch einander.“ Um Kausalität und Kausalitätsverhältnis zu verstehen, ist von der Wechselwirkung der sich bewegenden Materie auszugehen und die Kausalität als Form des Zusammenwirkens der verschiedenen Erscheinungen zu betrachten. „Um die einzelnen Erscheinungen zu verstehen, müssen wir sie aus dem allgemeinen Zusammenhang reißen, sie isoliert betrachten, und *da* erscheinen die wechselnden Bewegungen, die eine als Ursache, die andre als Wirkung.“³

Für die Strafrechtsprechung kommt es darauf an, tief in die Dialektik des konkreten Geschehens einer Straftat einzudringen. Dabei genügt es nicht, die jeweilige Straftat nur als einen isoliert ablaufenden Akt zu untersuchen. So notwendig die Anwendung der Methode einer „künstlichen Isolierung“ auch ist, von der Engels spricht, so bedeutsam ist es für eine Untersuchung des strafrechtlichen Kausalzusammenhangs, daß eben dies eine „künstliche Trennung“ des allgemeinen Zusammenhangs darstellt. Sie soll helfen, einzelne Fragen zu klären.

Bei der Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit muß man davon ausgehen, daß diese nicht nur in allgemeinen gesellschaftlichen und rechtlichen Ver-

hältnissen steht, sondern sich in bezug auf das strafrechtlich relevante Verhalten bis zu konkreten, situationsbezogenen Rechten und Pflichten ausdifferenziert.

Im Strafrecht geht es auf der Ebene der Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit (bei den sog. Erfolgsdelikten) um die Verantwortlichkeit für die Herbeiführung ganz bestimmter, in einem Tatbestand genannter schädlicher Folgen durch ein ebenso bestimmtes tatbestandsmäßig beschriebenes Verhalten. In diesem Sinne erklärte das Oberste Gericht, „daß das Strafrecht keine naturwissenschaftlichen Prozesse, aber auch nicht schlechthin eine menschliche Verhaltensweise, sondern die in Strafrechtsnormen erfaßten Tatbestände zum Gegenstand hat“.⁴

Methodik der Kausalitätsprüfung

Bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen einem bestimmten strafrechtlich normierten Verhalten und bestimmten in Straftatbeständen erfaßten Folgen ist unter Beachtung der Tatsache, daß es sich hier um einen sozialen, rechtlich normierten, in der objektiven Realität sich vollziehenden Vorgang mit objektiv feststellbaren Folgen handelt,

— *einerseits* der objektiv reale (naturwissenschaftlich-technische, ökonomische, politische oder psychologische) Zusammenhang zwischen dem objektiven menschlichen Verhalten und den bestimmten objektiven Folgen zu prüfen und nach den Regeln der Wissenschaftserkenntnis auf dem jeweiligen Gebiet exakt festzustellen,

— *andererseits* zu untersuchen, ob das eingetretene Ereignis, das unter Verletzung bestehender Pflichten zustande kam, vom Straftatbestand erfaßt ist.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt also nur dann ein, wenn ein strafrechtlich relevantes Ereignis im Ergebnis pflichtwidrigen Verhaltens eingetreten ist. Der Bezug zum Rechtssystem und zu den Rechtsverhältnissen ist mithin sowohl für das Ereignis als auch für das Verhalten konkret situationsgebunden herzustellen. Wegen dieser Gebundenheit an das Rechtssystem kann es bei der Kausalitätsprüfung als einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nie genügen, lediglich zu konstatieren, daß zwischen einem objektiv realen Verhalten und einem objektiv realen Ereignis ein naturgesetzlicher Zusammenhang besteht. Vielmehr ist das Gesamtgeschehen auch unter dem Aspekt der bestehenden Rechtsverhältnisse zu prüfen.

Strafrechtlich relevantes Geschehen kann jedoch nur dann vorliegen, wenn ein objektiv realer Kausalzusammenhang besteht. Denn strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nach den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts an

Fortsetzung von S. 209

Heft 5, S. 223. Vgl. ferner H. Breitbart[^] „Kollegien der Rechtsanwälte — dem Sozialismus gemäße Form rechtsanwaltlicher Tätigkeit“, NJ 1981, Heft 3, S. 124 ff.

3 Aus dem Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses, NJ 1981, Heft 5, S. 223.

4 Vgl. insb. G. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, NJ 1970, Heft 2, S. 50 ff.; ders., „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“, NJ 1972, Heft 17, S. 508 ff.; S. Splittgerber, „Möglichkeiten des Rechtsanwalts zur Unterstützung einer rationalen Verfahrensdurchführung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1977, Heft 6, S. 173 ff.; H. Miehe, „Aufgaben des Rechtsanwalts zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger“, NJ 1977, Heft 9, S. 258 ff.

5 Zur rechtlichen Charakterisierung der anwaltlichen Tätigkeit vgl. die Beiträge von A. Persike, NJ 1974, Heft 23, S. 706 ff.;

J. Göhring, NJ 1978, Heft 7, S. 300 ff.; H. Luther/F. Wolf, NJ 1979, Heft 7, S. 308 f.; G. Baatz, NJ 1980, Heft 1, S. 38 f.; K. Horn, NJ 1980, Heft 1, S. 39 f.

6 Vgl. dazu G. Jahn/F. Späte/R. Trautmann, „Psychiatrische Gutachten — schneller, kürzer und in guter Qualität“, NJ 1979, Heft 12, S. 550 ff.

7 Vgl. außer den beiden in Fußnote 4 genannten Beiträgen noch G. Pein, „Der Beitrag des Verteidigers zur Erforschung der objektiven Wahrheit“, NJ 1963, Heft 1, S. 18 ff. Ferner H. Hinderer/V. Möbus/U. Wallstabe, „Über die Aufgaben der Strafverteidigung“, NJ 1968, Heft 12, S. 361 ff.; F. Mühlberger, „Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung“, NJ 1973, Heft 21, S. 634 ff.; M. S. Strogowitsch, „Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung in Strafsachen“, NJ 1977, Heft 7, S. 208 ff.

8 Vgl. hierzu G. Pein, „Gedanken zum Plädoyer des Verteidigers“, NJ 1963, Heft 10, S. 302.

9 Vgl. dazu W. Herzog, „Verhinderung des Verteidigers und Erteilung von Untervollmacht“, NJ 1972, Heft 20, S. 616 f.